

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
5 (1858)**

6 (9.2.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507288](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507288)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 9. Februar. № 6.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Rathsherr Christian Harbers hieselbst hat angezeigt, daß er als Mitglied des Belsteinschen Familienrathes auszuscheiden wünsche. Zur Wahl eines Mitgliedes des gedachten Familienrathes wird demnach Termin auf den 18. Febr. d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Stimmberechtigt ist jeder männliche großjährige Descendent des Stifters, Magisters Herm. Belstein.  
(Februar 6.)

2) Am 13. d. M. Mittags 12 Uhr sollen auf dem Rathhause hieselbst die Erdarbeiten zur Ausgrabung der Baugrube auf dem Wassenplaz (Barackenplaz) zur Erbauung eines Schulhauses für die Stadtknabenschule, in 4 Fuß Tiefe an Ort und Stelle näher bezeichnet, und das Wegfahren der Erde nach der Harenbleiche öffentlich verdungen werden.

Die Bedingungen können vorher auf dem Rathhause eingesehen werden.  
(Februar 6.)

3) Die Reinigung mehrerer Straßenpfänder soll am 11. d. M. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause hieselbst öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen können vorher daselbst eingesehen werden.  
(Februar 6.)

4) Das Gebungsregister über die Ausschreibung einer Sielanlage in der Donnerschweer Sielacht für das Jahr 1857, von 4 Grote für jedes Zück ist, soweit es die in der Stadtgemeinde Oldenburg belegenen Grundstücke betrifft, vom 7. bis zum 14. d. M. auf dem Rathhause hieselbst für die Betheiligten zur Einsicht und Einbringung etwaiger Erinnerungen ausgelegt.

(Februar 6.)

5) Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiedurch die Bestimmung der Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Jan. 1825, wonach sich die Schlachter hinsichtlich des Fleischpreises nach einer zu Anfang jedes Monats vom Magistrat bekannt zu machenden Taxe zu richten haben, für das laufende Jahr, also bis zum 31. Decbr. d. J., außer Kraft gesetzt.

(Februar 6.)



6) Als Bürger ist aufgenommen: Schlächter Johann Gerhard Wolfram von hier.

7) Gefunden: 1 silbernes Uhrgehäuse.

### Die Aufhebung der Fleischtage.

Wir haben mitgetheilt, daß Magistrat und Stadtrath sich zur Aufhebung der Fleischtage geeinigt haben (d. Bl. IV, 284. V, 6), und können jetzt mittheilen daß die Regierung nun gleichfalls ihre Genehmigung erklärt hat, wenn auch zur Zeit nur für das laufende Jahr. Wir erwarten von der Aufhebung der Fleischtage weder ein erhebliches Fallen der Fleischpreise, noch befürchten wir ein bedeutendes Steigen, es ist nur die Abstreifung einer unnützen, beengenden, Augen verblendenden Fessel, die wir in der Aufhebung der Tage freudig begrüßen. Zur Verständigung der Maßregel glauben wir einige Worte sagen zu dürfen.

Früher galt in Oldenburg die Vorschrift, daß jedes Stück Schlachtvieh einzeln von einem Magistratsdeputirten geschätzt und das Fleisch je nach der Güte zu einem bestimmten Preise angesetzt werden sollte, ein Verfahren, das damals schon vielen Widerstand fand und bei der jetzigen Fleischconsumtion unmöglich geworden ist. Bei Einführung der Detroi wurde unterm 23. Jan. 1825 von der Regierung festgesetzt, daß der Magistrat zu Anfang jeden Monats eine Fleischtage publiciren solle, nach welcher sich die Schlächter, bei einer Brüche von 25 Thlr. im ersten Falle, genau zu richten hätten. Mit Ausnahme des Zeitraums von 1834—1842, wo eine oberliche Controle nicht stattfand, hat dies Gesetz bis hierzu Geltung gehabt.

Es hat weder Publicum noch Schlächter befriedigt. Das Publicum klagte fortwährend, daß die Fleischpreise zu theuer seien, daß es von den Schlächtern übervortheilt werde, indem das Fleisch zu den Tagespreisen nicht zu haben sei; die Schlächter klagten, daß die Tage zu niedrig gesetzt werde, daß sie recht gutes Vieh der Tage halber nicht mehr kaufen könnten, daß die Tage einen zu langen Zeitraum befaße u. a. m. Die Polizei sah sich zwischen beide Theile eingezwängt, mußte sich eingestehen, daß möglicher Weise bald dieser bald jener mit Grund klagen könne, und sah sich doch von den Mitteln, Allen gerecht zu werden, entblößt.

In jetziger Zeit ist es ziemlich allgemein anerkannt, daß ein freies Gewährenlassen für jeden Handel das beste Mittel ist, die richtigen Preisverhältnisse, mit denen Consument und Producent zufrieden sein können, herzustellen. Keine Obrigkeit, sei sie auch vom besten Willen beseelt und mit dem reichsten Wissen ausgestattet, vermag alle in Betrag kommenden Thatsachen so zu übersehen,

daß sie ihre Preisfestsetzungen für durchaus gerecht erklären dürfte, während das unbehinderte Kämpfen und Sichausgleichen der einander gegenüberstehenden Interessen zuletzt einem Jeden gewährt, was ihm zukommt. Dies gilt auch von dem Fleischverkauf. So wünschenswerth es ist, daß grade ein so nothwendiges Lebensbedürfniß wie das Fleisch dem großen Publicum so leicht zugänglich gemacht, so wenig vertheuert werde als irgend möglich, so kann uns doch keine Taxe das Vieh billiger in die Stadt liefern, als es der Landmann sonst verwerthen kann, das Fleisch wohlfeiler machen, als die Viehpreise und der nothwendige Erwerb des Schlächters es erlauben. Was aber Viehpreis und nothwendiger Arbeitslohn erlauben, vermag die Polizei nicht zu sagen, und so werden wenige Taxen bekannt gemacht sein, bei denen nicht der eine oder der andere Theil klagte. Die Concurrnz der vorhandenen Schlächter und das eigene Interesse der Käufer werden sicherlich weniger Fehler hervortreten lassen, als in den seit Jahren erlassenen Fleischtaxen enthalten sein mögen.

Auch macht grade die Natur des Fleisches eine feste Preisfestsetzung unmöglich und wo sie doch versucht wird zu einem bloßen Popanz. Der Unterschied des Fleisches von einer alten Geeszugkuh und einem gemästeten Marschochsen ist so groß, daß der Schlächter einen bedeutenden Spielraum haben müßte, um für beides einen angemessenen Preis zu erhalten, jedenfalls mehr Spielraum, als ihm die bisher angemerkten Unterschiede zwischen bestem und gewöhnlichem Rindfleisch gestatten. Und selbst an dem einzelnen Stücke Vieh kommt so verschiedenes Fleisch vor, daß ein gleichmäßiger Preis gar nicht herzustellen ist. Ohne daß gesetzliche Bestimmungen vorlägen, sind schon jetzt manche Fleischtheile jeder Preiscontrole factisch entzogen z. B. Beefsteaks, Carbonade, Speck u. s. w. Was etwa nach Abzug der besonders bevorzugten oder benachtheiligten Theile noch als der gewöhnlichen Controle unterliegend übrig bleibt, kann durch größere oder geringere Beilagen von Knochen oder andern werthlosen Stücken, über welche Normen gleichfalls weder vorhanden sind, noch füglich erlassen werden können, derselben entrückt werden. So oft daher ein Schlächter wegen Ueberschreitung der Taxe befragt wird, hat er stets eine Menge von halb oder ganz begründeten Ausreden, deren Wahrheit jedoch selten oder nie gehörig geprüft werden kann, so daß die Fleischtaxe tagtäglich gebrochen wird, ohne daß die Polizei mit Erfolg einzugreifen vermöchte. — Es gibt aber keinen schlimmeren Krebs für den Rechtsinn des Volkes, keine größere Gefahr für die wirklich nothwendigen Gesetze als ein Gesetz, das täglich gebrochen wird, nicht geschützt werden kann und für die Ehrlichen nachtheilig und beengend, für die anderen aber einfach überflüssig erscheint.

Aus freier Concurrenz der Schlächter unter Begräumung aller Preisfäße wird wahrscheinlich als Resultat hervorgehen, daß über jedes einzelne grade vorliegende Stück Fleisch ein besonderer Handel abgeschlossen wird zu einem Preise, den die Beschaffenheit des Fleisches und die allgemeinen Verhältnisse fordern. Grobentheils geschieht dies auch jetzt schon, nur daß die Taxe die Sachlage verwirrt und bald den Käufer, bald den Verkäufer unterstützt. Auf dem Lande, wo es an einer Taxe meist gänzlich fehlt, macht sich der Fleischhandel ganz in dieser freien Weise und nicht zum Schaden der Betheiligten.

Freilich erfreuen wir uns einer völlig freien Concurrenz im Fleischhandel noch nicht, da die Schlächter eine Zunft bilden, die jeden andern Schlächter hier zu schlachten verhindert, und da zugleich die Oetroigeseße die Einfuhr frischen Fleisches verbieten. Doch scheint nach den Erfahrungen der letzten Jahre, daß auch jetzt schon die vorhandene Concurrenz genüge und die Zahl der Schlächter und das Interesse jedes einzelnen eine Vereinbarung über die Preise nicht leicht zu Stande kommen lassen werde.

Uebrigens soll nach vorliegenden Beschlüssen des Magistrats und Stadtraths, womit dringende Empfehlungen der Regierung zusammentreffen, versucht werden, durch Gestattung der Einfuhr frischen Fleisches unter bestimmten noch näher festzusetzenden Bedingungen die Concurrenz über den Bezirk der Stadt und ihrer Schlächterzunft hinaus zu erweitern. Sollte auch dies den gewünschten Erfolg nicht haben, so wird auf eine Vermehrung der hier ansässigen Schlächter, etwa nach Aufhebung der Zunft, Bedacht zu nehmen oder endlich zu der Taxe zurückzukehren sein. Doch ist nicht jede Klage des Publikums über Uebertheuerung des Fleisches auch ein Beweis derselben. Grade bei den nothwendigen Lebensbedürfnissen ist der große Haufe nur zu geneigt, jede Vertheuerung den nächsten Lieferanten, beim Fleische dem Schlächter, beim Brode dem Bäcker zur Last zu legen, während die Ursachen regelmäßig in viel allgemeineren Verhältnissen liegen.

### Allerlei.

Die Einstellung der Veröffentlichung der Brodpreislisten ist von der Regierung genehmigt. Die Verpflichtung der Bäcker, nach Preislisten, die vom Magistrat visirt und vor dem Laden aufgehängt sind, zu verkaufen, hört damit nicht auf.

---

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

# 21 Februar 1858

Brodsk.	H. D. Schütte Wittwe.			J. G. C. Schütte.			C. F. Wein- kauf.			L. O. H. Wessels			Wöbcken.		
	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	Sch.	St.	℔.	St.	
<b>A. Weiß- gesichtete</b>															
1 Weißbrod	—	4	2	—	4	2	—	4	—	—	4	2	—	4	2
1 dito	—	9	—	—	9	—	—	8	—	—	9	—	—	9	—
1 Sauerbrod	—	3	—	—	3	2	—	2	3	—	3	1	—	3	—
1 Semmelbr	—	2	1	—	2	—	—	2	—	—	1	3	—	2	1
1 Schönbrod	—	6	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	6	—
1 dito	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—
1 ausgeficht	—	12	—	—	13	—	—	10	—	—	10	—	—	12	—
1 dito	—	24	—	—	26	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—

Brodsk.	Kloppen- burg.		D. Maas.		H. F. Pape Wittwe.		Strahl- mann.		Wöbcken.	
	℔.	Stk.	℔.	Stk.	℔.	Stk.	℔.	Stk.	℔.	Stk.
<b>B. Rockenb</b>										
1 Rockenbrod	18	..	18	..	18	..	..	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	18	..	18	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito	12	..	12	..	12	..	..	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito	9	..	9	..	9	..	..	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	9	..	9	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito	6	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	3	12
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..

n.

**Bergemester.**



# Preis und Gewicht des Brodes für den Monat Februar 1858

bei den Grob- und Weißbrodbäckern in Oldenburg.

Brodsorte.	Preis.	Abel.		C. Baars.		G. v. Bloh.		J. G. Gode.		H. Hartmann.		Klop-penburg.		W. Meyer.		Mei-nardus.		A. f. Schütte.		H. P. Schütte-Witwe.		J. H. C. Schütte.		C. f. Wein-kauf.		F. O. H. Wessels.		Wöbken.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
<b>A. Weiß- und aus-gebackenes Brod.</b>	Gr.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1 Weißbrod . . . . .	1	4	2	4	2	5	—	4	2	4	2	3	2	4	2	5	—	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
1 dito . . . . .	2	9	—	9	—	10	—	9	—	9	—	7	—	9	—	10	—	9	—	9	—	9	—	8	—	9	—	9	—
1 Sauerbrod . . . . .	1/2	4	2	3	—	3	1	3	—	3	2	4	—	3	1	3	—	3	2	3	—	3	—	2	—	2	—	3	—
1 Semmelbrod . . . . .	1/2	2	1	2	1	2	1	2	—	2	3	1	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	1	3	—
1 Schdnbrod . . . . .	1	8	—	6	—	6	—	6	—	7	—	5	—	6	—	5	—	2	—	6	—	6	—	5	—	10	—	10	—
1 dito . . . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 ausgebackenes Roggenbrod	2	12	—	12	—	12	—	11	—	12	—	13	—	13	—	11	—	13	—	13	—	12	—	13	—	10	—	10	—
1 dito dito	4	—	—	24	—	24	—	22	—	—	—	22	—	26	—	22	—	26	—	26	—	24	—	26	—	20	—	20	—

	Preis.	Ch. Abel.		Alhing.		Bauer.		D. G. Böning.		J. D. Böning.		Dru-mund.		J. G. Gode.		Grahl-mann.		Hart-mann Witwe.		Haver-kamp.		Kloppen-burg.		D. Maaf.		H. f. Pape Witwe.		Strahl-mann.		Wöbken.	
		fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
<b>B. Roggenbrod.</b>	Gr.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.	fl.	sch.
1 Roggenbrod . . . . .	30	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..	18	..
1 dito . . . . .	28	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	26	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	20	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..	12	..
1 dito . . . . .	19	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	17	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	12	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	15	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..	9	..
1 dito . . . . .	14	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	13	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	9	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	10	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	6	..	..	..	..	..	..	..	..	..
1 dito . . . . .	6	..	..	..	..	..	..	2	12	..	3	..	3	16	..	3	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	3	12	
1 dito . . . . .	4	..	..	..	..	..	..	1	24	..	2	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1858 Februar 2.

L. Strackerjan.

Bergemester.

Bericht über die Arbeiten der Commission für den Jahresbericht 1858

in der Stadt und Landgemeinden in Oldenburg

No.	Name	Geburtsort	Geburtsjahr	Religion	Stand	Einkommen	Fähigkeit	Bemerkungen	1857		1858	
									1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
6	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
7	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
8	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
9	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
10	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Oldenburg, am 31. December 1858

2. Straßenseite

Verzeichner

Preis und Gewicht des

bei dem Grad

Proble	Preis	Wgt. Kbd.	Wgt. Dars.	Wgt. Dars. 20
A. Weich- und aus				
Reichere Grad				
1. 2000				
2. 1000				
3. 500				
4. 250				
5. 125				
6. 62.5				
7. 31.25				
8. 15.625				
9. 7.8125				
10. 3.90625				
11. 1.953125				
12. 976.5625				
13. 488.28125				
14. 244.140625				
15. 122.0703125				
16. 61.03515625				
17. 30.517578125				
18. 15.2587890625				
19. 7.62939453125				
20. 3.814697265625				

Preis	Wgt. Kbd.	Wgt. Dars.	Wgt. Dars. 20
1. 2000			
2. 1000			
3. 500			
4. 250			
5. 125			
6. 62.5			
7. 31.25			
8. 15.625			
9. 7.8125			
10. 3.90625			
11. 1.953125			
12. 976.5625			
13. 488.28125			
14. 244.140625			
15. 122.0703125			
16. 61.03515625			
17. 30.517578125			
18. 15.2587890625			
19. 7.62939453125			
20. 3.814697265625			

Abdruck aus dem Rechnungsbuch

